

Richtplanrevision Bettingen: Planungsbericht



Gemeinde Bettingen
Raumplanungsbericht
20. November 2023

Stand Beschluss Gemeinderat

Impressum

Auftrag	Richtplanrevision Bettingen
Auftraggeberin	Gemeinde Bettingen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Zeughausgasse 33, 4410 Liestal
Projektbearbeitung	Roger Michelon, 041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch Isabella Vögtli, 041 469 44 56, isabella.voegtli@planteam.ch Saideh Moshayedi, 041 469 44 35, saideh.moshayedi@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	bet_Raumplanungsbericht_Beschluss GR_231114
Auftragsnummer	262.61
Version	5
Bilder	Gemeinde Bettingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Ziele des kommunalen Richtplans	5
1.2	Zielkonflikte	6
2.	Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung	7
2.1	Projektorganisation	7
2.2	Ablauf / Planungsschritte	7
2.2.1	Die bisherigen Planungsschritte	7
2.2.2	Noch ausstehende Planungsschritte	8
2.3	Partizipation / Erste Mitwirkung	8
2.3.1	Startveranstaltung	8
2.3.2	E-Mitwirkung Startveranstaltung	9
2.4	Ämterkonsultation	10
2.5	Koordination mit Nachbargemeinden	10
2.6	1. Kantonale Vorprüfung	10
2.7	Mitwirkung Richtplan und anschliessende Überarbeitung	11
2.8	Beschuss Gemeinderat	12
2.9	Noch ausstehende Verfahrensschritte	12
3.	Rahmenbedingungen	13
3.1	Eidgenössische Inventare	13
3.1.1	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS	13
3.1.2	Weitere Bundesinventare	14
3.2	Grundlagen Kanton Basel-Stadt	14
3.2.1	Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)	14
3.2.2	Kantonaler Richtplan 2019	15
3.2.3	Agglomerationsprogramm Basel-Stadt 3. Generation	17
3.2.4	Agglomerationsprogramm Basel-Stadt 4. Generation	18
3.3	Planungsinstrumente / Grundlagen Gemeinde	18
3.3.1	Erste Ortsanalyse	18
3.3.2	Abschätzung Entwicklungspotential Einwohner	23
3.3.3	Strategie Bettingen 2020 – 2024	24
3.3.4	Natur- und Landschaftsschutzkonzept 2018	24
3.3.5	Naturgefahren / Masterplan Hochwasser Bettingen 2020	25

3.3.6	Ver- und Entsorgung in Bettingen	25
3.3.7	Studie Neubau Werkhof Bettingen 2017	25
3.3.8	Variantenstudien Sportplatz Bettingen 2017	26
4.	Die Inhalte des kommunalen Richtplanes	27
4.1	Bisheriger Richtplan 2003	27
4.2	Richtplan 2023	29
4.2.1	Struktur und Darstellung	29
4.2.2	Aufbau	29
4.2.3	Inhalt	30

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bettingen besitzt bereits seit 2003 einen bis heute rechtskräftigen Richtplan. Richtpläne zeigen die Entwicklung für die kommenden 15 bis 25 Jahre auf. Vieles wurde umgesetzt oder hat sich seit 2003 geändert, neue Aufgaben sind dazu gekommen. Bettingen hat sich dazu entschieden, den Richtplan zu überarbeiten und somit einen neuen zukunftsgerichteten Richtplan zu erlassen.

Der neue Richtplan schafft die Chance, die Koordination der aktuell anstehenden Aufgaben und räumlichen Entwicklungsziele zeitgerecht anzugehen.

1.1 Ziele des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan ist die Leitlinie für die erwünschte räumliche Entwicklung. Der Richtplan soll als Entscheidungshilfe für die Behörde dienen. Für die Einwohner*innen und Grundeigentümer*innen schafft der kommunale Richtplan Planungssicherheit. Der kommunale Richtplan hat zum Ziel, verschiedene Themenbereiche in einen Zusammenhang zu stellen. Dies betrifft Themen wie die Entwicklung von Wohnen, Arbeiten und öffentlichen Infrastrukturen in der Siedlung und der Landschaft, aber auch Umweltbedürfnisse, den Umweltschutz oder den ökonomischen Schutz von begrenzten Mitteln. Durch das Aufzeigen der künftigen Siedlungsentwicklung können im kommunalen Richtplan die Freiräume, die Siedlung und der Verkehr aufeinander abgestimmt werden.

Der kommunale Richtplan ist ein strategisches Instrument und macht dadurch keine parzellenscharfen Festlegungen. Er lässt bewusst einen Handlungsspielraum für nachfolgende Planungen offen. Der kommunale Richtplan ist ausschliesslich für die Behörden, d.h. für den Gemeinderat und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auch für den Kanton Basel-Stadt verbindlich. Sie richten ihre künftigen Aufgaben auf die Vorgaben des Richtplanes aus, wobei abweichende Entscheide der Bevölkerung bei der Umsetzung aber vorbehalten bleiben. Fachlich wird diese Verbindlichkeit als «behördenverbindlich» bezeichnet. Bevor die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt, wird der kommunale Richtplan vom Gemeinderat verabschiedet.

Erst die nachfolgenden konkreten Planungen sind für die Grundeigentümerschaften verbindlich und werden je nach Instrument und Massnahme von der Gemeindeversammlung beschlossen. Umgesetzt wird der kommunale Richtplan beispielsweise im Zonenplan, in Bebauungsplänen, in Kreditbeschlüssen, in Gemeinderatsbeschlüssen sowie in weiteren Planungen der Gemeinde.

1.2 Zielkonflikte

Die aufgezeigten Strategien und Massnahmen für die Umsetzung sind nicht immer widerspruchsfrei. Das bedeutet, in vielen Fällen bei der Umsetzung der Massnahmen eine Interessenabwägung der verschiedenen Ansprüche noch erfolgen muss.

Der Richtplan geht wie folgt damit um:

- Für alle Massnahmen wird jeweils auf weitere Massnahmen des Richtplans verwiesen, die bei der Umsetzung ebenfalls berücksichtigt werden müssen.
- Jeder Massnahme wird eine Koordinationsstufe zugewiesen:
 - Als **Festsetzung (FS)** werden jene Massnahmen bezeichnet, bei welchen der raumplanerische Abwägungsprozess abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass alle Interessen bekannt sind und aufgrund ihrer Kenntnisse entschieden werden kann.
 - Als **Zwischenergebnis (ZE)** gelten Richtplaninhalte, bei welchen der Prozess der Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen ist, bei denen folglich noch Varianten diskutiert oder Grundlagen aufgearbeitet werden müssen.
 - Als **Vororientierung (VO)** schliesslich werden langfristige Aufgaben oder Projekte bezeichnet, für welche die Entscheidungsgrundlagen noch weitgehend fehlen.

Wesentliche Zielkonflikte in Bettingen könnten z.B. sein:

- Landwirtschaft und Schlüsselareale
- Landschaft und (Freizeit-)Mobilität
- ISOS und Entwicklung St. Chrischona
- Velorouten und Wanderwege / Fusswege

2. Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Ausschuss / Projektgruppe	<p>Der kommunale Richtplan wird von einem Kernteam erarbeitet. Von Seiten Gemeinde sind folgende Personen vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ueli Mauch, Gemeinderat (bis 11. November 2022) ▪ Daniel Schoop, Gemeinderat (ab Juli 2022) ▪ Nikolai Iwangoff, Gemeindepräsident (ab Mai 2023) ▪ Daniel Schmitt, Gemeinderat (ab Mai 2023) ▪ Katharina Näf Widmer, Gemeindeverwalterin ▪ Andres Linder, Jauslin Stebler AG, externer Bauverwalter der Gemeinde
Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat ist Auftraggeber. Er trägt die politische Verantwortung. Bevor der Richtplan in die kantonale Vorprüfung kommt, muss er vom Gemeinderat angenommen werden.</p>
Bevölkerung	<p>Die Bevölkerung Bettingens war massgeblich an der Erarbeitung des Richtplans beteiligt. Sie wurde ein erstes Mal bei der Startveranstaltung und der dazugehörigen E-Mitwirkung miteinbezogen. Zudem konnte sich die gesamte Bevölkerung vom 10. Juni bis 18. August 2023 im Rahmen der formellen Mitwirkung zum Richtplan äussern.</p>
Fachliche Begleitung: Planteam S AG	<p>Die Planteam S AG wurde mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans beauftragt. Folgende verantwortliche Personen sind ebenfalls im Kernteam vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Roger Michelin, Gesamtprojektleiter ▪ Isabella Vögtli, Projektleiterin Stellvertretung (bis Juli 2022) ▪ Saideh Moshayedi, Projektmitarbeiterin ▪ Marius Langenauer, Projektmitarbeiter

2.2 Ablauf / Planungsschritte

2.2.1 Die bisherigen Planungsschritte

Planungsschritt	Termin
Startveranstaltung mit Bevölkerung	7. Nov. 2020
E-Mitwirkung erste Phase	7. Nov. – 31. Dez. 2020
Erarbeitung Richtplanentwurf	Jan. 2021 – Juli 2021
1. Lesung Richtplan im Gemeinderat	30. August 2021
Überarbeitung Richtplan	bis Ende September 2021

Planungsschritt	Termin
Freigabe Richtplan durch Gemeinderat zu Händen der kantonalen Vorprüfung	18. Oktober 2021
Überarbeitung Richtplan aufgrund Rückmeldungen erster Vorprüfung	Februar bis Juni 2022
Abschliessende Vorprüfung Kanton	November 2022
Informationsveranstaltung mit der Bevölkerung	10. Juni 2023
Öffentliche Vernehmlassung (Formelle Mitwirkung); Mitwirkung zweite Phase	Vom 10. Juni bis 18. August 2023
Überarbeitung Richtplan aufgrund Rückmeldungen öffentliche Vernehmlassung	September bis November 2023
Beschluss Gemeinderat	20. November 2023

2.2.2 Noch ausstehende Planungsschritte

Planungsschritt	Termin
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend

2.3 Partizipation / Erste Mitwirkung

Der Gemeinde Bettingen ist es wichtig, dass die Bevölkerung aktiv in wichtige Prozesse miteinbezogen wird. Die Mitwirkung ist auch gesetzlich vorgeschrieben: Sie ist im Art. 4 RPG sowie in § 55 der Kantonsverfassung verankert.

Ziel der Mitwirkung ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Bettingen...

... ihre Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse, aber auch ihre Befürchtungen und Sorgen in den Prozess der Erarbeitung des kommunalen Richtplans einbringen.

... aufzeigen, welche Entwicklungen sie in ihrer Gemeinde begrüssen und welchen sie kritisch gegenüberstehen.

... die übergeordneten Rahmenbedingungen der Entwicklung des kommunalen Richtplans kennen.

... eine gemeinsame Vorstellung der Zukunft von Bettingen entwickeln.

2.3.1 Startveranstaltung

Als Start der Richtplanrevision und der Partizipation wurde am 7. November 2020 unter erschwerten Corona-Bedingungen eine Startveranstaltung mit der Bevölkerung durchgeführt. Daran haben 38 Personen

teilgenommen. Die breit durchmischte Gruppe bestand aus Personen, welche schon über 50 Jahre in Bettingen wohnhaft sind, aber auch solchen, welche erst noch nach Bettingen ziehen werden.

Die Teilnehmenden wurden zu den Stärken und Schwächen Bettingens befragt. Ausserdem wurden im Voraus zehn Thesen erarbeitet, zu denen sie ihre Meinung äussern konnten.

Die Ergebnisse aus der Startveranstaltung wurden in einem Bericht festgehalten und auf der Website der Gemeinde der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Das Ziel war, möglichst viele Rückmeldungen aufzunehmen. Jedoch können nicht alle Rückmeldungen berücksichtigt werden, da einige nicht den Richtplan, sondern erst die nachfolgende Nutzungsplanung oder andere Planungen der Gemeinde betrafen.



Abbildung 1: Startveranstaltung mit Schutzkonzept Corona in der Turnhalle

2.3.2 E-Mitwirkung Startveranstaltung

Begleitend dazu fand auch die erste digitale Partizipation über das Tool «E-Mitwirkung» statt, wo sich alle Interessierten ebenfalls zu den 10 Thesen der Startveranstaltung äussern und auch zusätzliche Anliegen anbringen konnten. Teilnehmen konnte man über die Webseite Bettingens über:

<https://mitwirken-bettingen.ch/de/revision-kommunaler-richtplan/login>

Vom 7. Nov. bis am 31. Dez. wurden insgesamt 23 Rückmeldungen übermittelt, aus welchen 83 Anträge resultierten. Davon konnten 50 Anträge vollständig und 12 teilweise im Richtplan aufgegriffen werden. Die anderen Rückmeldungen hatten eher einen hinweisenden Charakter oder

beinhalteten kein Thema, welches im Richtplan behandelt werden kann. Jedoch wurden auch diese Anträge vom Gemeinderat als Anregung für weitere Massnahmen der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Schwergewichtsthemen, welche sich aus der E-Mitwirkung herauskristallisiert haben, sind:

- Entwicklung St. Chrischona
- Verkehr im Allgemeinen (Veloverkehr, ÖV, Tempo 30, neue Mobilitätsformen, Errichtung Veloabstellplätze)
- Sportplatz / Badi
- Baslerhofscheune
- Entwicklung im Dorfzentrum

Diese wurden auch entsprechend an den Sitzungen thematisiert und in den Richtplan aufgenommen.

Alle Eingaben sind in einer Tabelle zusammengefasst, die ab Mitwirkung auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann.

2.4 Ämterkonsultation

Angeichts der Grösse von Bettingen kann in Absprache mit dem Kanton auf die für die anderen beiden Gemeinden vorgesehene Ämterkonsultation verzichtet werden. Der Richtplan konnte nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat direkt zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

2.5 Koordination mit Nachbargemeinden

Während der Vorprüfung wurde Riehen anlässlich eines Austausches über den Richtplan informiert. Riehen und den deutschen Nachbargemeinden Grenzach-Wyhlen und Inzlingen wird der Richtplanentwurf im Rahmen der Mitwirkung zugestellt. Gerne nimmt Bettingen auch ihre Anliegen auf.

2.6 1. Kantonale Vorprüfung

Am 31. Januar 2022 hat die Abteilung Städtebau & Architektur des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt erstmals zum Richtplan Stellung genommen. Der Kanton regt darin insbesondere an, verschiedene Themen wie Landschaft, Mobilität, Klima und Energie noch vertiefter und detaillierter zu behandeln. Auch soll die Richtplankarte redaktionell überarbeitet und mit den angestrebten Schutzgebieten aus den Konzepten von Kanton und Gemeinde ergänzt werden. Zudem

erwartet der Kanton, dass die Gemeinde eine Aussage zur künftigen Bevölkerungsentwicklung aufnimmt.

Am 8. Juni 2022 fand dazu ein Koordinationsgespräch statt, bei dem der Kanton mit Kantonsplaner Martin Sandtner und Projektleiterin Bettina Rahuel vertreten war. An dieser sehr konstruktiven Besprechung konnten wesentliche Fragen zur Form und Bearbeitungstiefe des Richtplans geklärt werden.

Die Gemeinde hat darauf den Richtplan überarbeitet und im August 2022 zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Diese lag im November 2022 vor. Neben kleineren redaktionellen Empfehlungen wurde beantragt, die Einträge der Naturschutzgebiete im Richtplan nochmals zu überprüfen und zumindest die Gebiete von regionaler Bedeutung vollständig darzustellen. Im nun vorliegenden Richtplan wurden alle Anträge des Kantons aufgenommen.

2.7 Mitwirkung Richtplan und anschliessende Überarbeitung

Anlässlich der Mitwirkung zum Richtplan Bettingen vom 10. Juni bis 18. August 2023 haben 53 Privatpersonen und 5 Organisationen schriftlich Stellung genommen.

Die Eingaben erfolgten im eigens dafür eingerichteten digitalen Mitwirkungstool «e-Mitwirkung» via Homepage der Gemeinde wie auch per Mail oder Brief an den Gemeinderat.

Es sind insgesamt 442 Anträge, Bemerkungen und Hinweise eingegangen.

Die Eingaben wurden durch einen Ausschuss des Gemeinderates mit dem externen Bauverwalter in mehreren Sitzungen beraten und der Richtplan angepasst. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an seiner Sitzung vom 20. November 2023 verabschiedet und den angepassten Richtplan beschlossen. Anschliessend wird er den Richtplan dem Regierungsrat zur Genehmigung überweisen.

Wichtigste Anliegen der Eingaben betreffen

- den künftigen Umgang mit den Baudichten in der nachfolgenden Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungspläne),
- die Entwicklung in St. Chrischona,
- die Sicherung des Landwirtschaftsbetriebes im Dorfzentrum,
- den Umgang mit den gemeindeeigenen Schlüsselarealen sowie
- die Gestaltung des Dorfkerns.

Im separaten Mitwirkungsbericht vom 20. November 2023 legt der Gemeinderat die vorgenommenen Anpassungen des Richtplans und die Erwägungen dazu dar.

Allen mitwirkenden Personen und Organisationen wurde der Umgang mit Ihren Anträgen schriftlich mitgeteilt. Zu ihren spezifischen Anträgen wurde jeweils auf die entsprechenden Punkte im vorliegenden Mitwirkungsbericht verwiesen.

Die meisten im Richtplan formulierten Aufgaben bedürfen zur Umsetzung eine nachfolgende Planung, insbesondere die Nutzungsplanung. Die Bevölkerung wird daher bei der Umsetzung des Richtplans wiederum stufengerecht mit einbezogen. Die Anpassungen der Nutzungsplanung (insb. Zonenplan und Reglemente) werden der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet, werden anschliessend öffentlich aufgelegt und müssen schlussendlich an der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Mitwirkung hat zu diversen Anpassungen im Richtplan geführt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit wesentlichen Anliegen der Bettinger Bevölkerung entsprochen werden konnte. Es liegt nun eine tragfähige und politisch breit abgestützte Grundlage für die nachfolgenden Planungen vor.

2.8 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2023 den Mitwirkungsbericht verabschiedet und den Richtplan mit den Änderungen gestützt auf die Mitwirkung beschlossen.

2.9 Noch ausstehende Verfahrensschritte

- Genehmigung Regierungsrat

3. Rahmenbedingungen

3.1 Eidgenössische Inventare

3.1.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS

St. Chrischona

Die St. Chrischona ist ein historischer Wallfahrtsort auf der Anhöhe des Dinkelbergs mit wundervoller Aussicht auf Jura und Alpen. Der unverbaute Chrischonaboden im Ortsbildvordergrund, ein Wieshang mit Bäumen und Gärten, verhilft der Kirchgruppe zu einer geschlossenen Silhouette und zu einer beträchtlichen Fernwirkung.

Die wertvolle, weitgehend ursprünglich erhaltene Wallfahrtskirche im Stil der Spätgotik und die typologisch interessanten Bauten der Pilgermission aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert weisen hohe architekturhistorische und räumliche Qualitäten auf, wie auch der platzartige Gassenraum, der durch die älteren Bauten der Mission definiert wird.

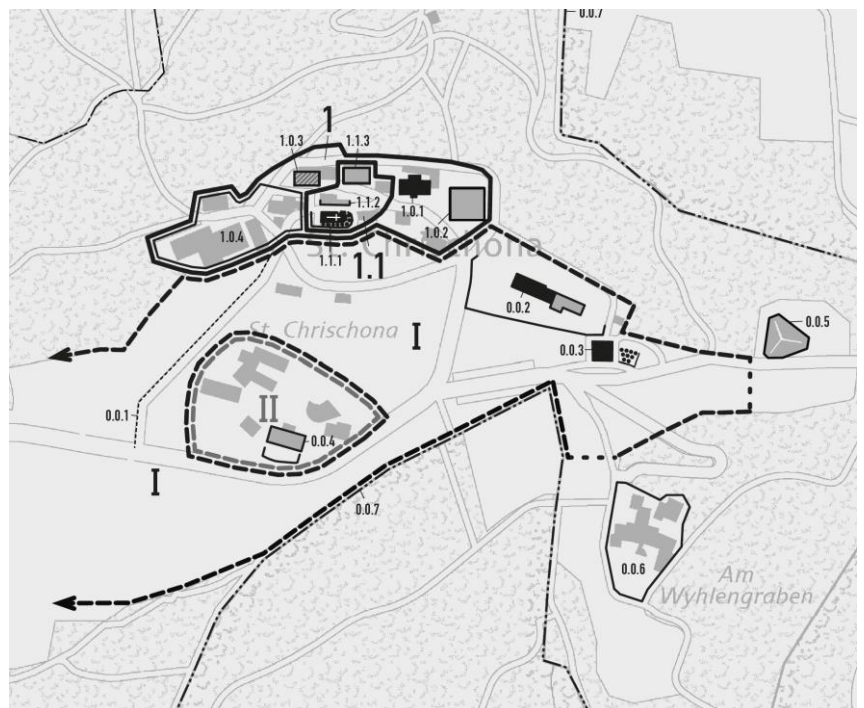


Abbildung 2: Auszug Bundesinventar ISOS

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 5 und 9

3.1.2 Weitere Bundesinventare

Bundesinventar über die Trockenwiesen und -weiden

Das Bundesinventar über die Trockenwiesen und -weiden beinhaltet artenreiche Lebensräume, die von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind.

Im Gemeindegebiet von Bettingen befinden sich folgende Objekte:

- TWW-Objekt Nr. 231 «Tal»
 - o Teilobjektnr. BS3010003
 - o Teilobjektnr. BS3010002

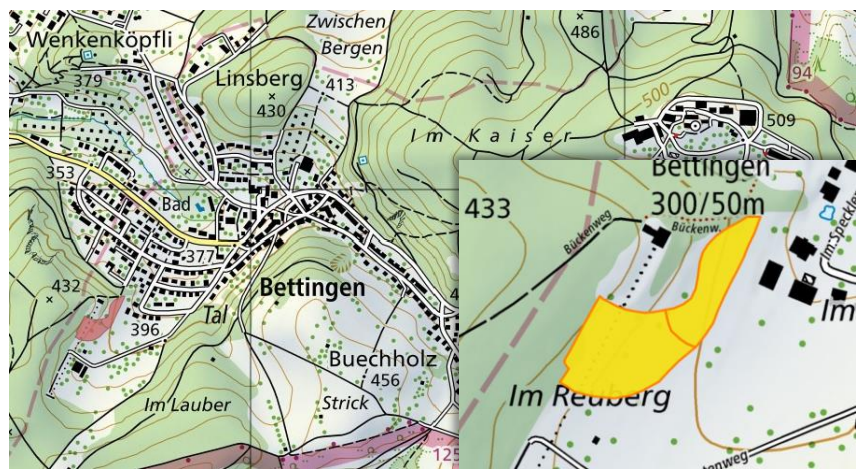


Abbildung 3: Auszug TWW Bundesinventar

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 24 und 25

Weitere Bundesinventare

Weitere Bundesinventare (BLN, IVS, ICOMOS) machen keine Aussagen, die Bettingen betreffen.

3.2 Grundlagen Kanton Basel-Stadt

3.2.1 Kantonaies Planungs- und Baugesetz (PBG)

6.2. Abschnitt: Richtplanung

§ 94

¹ Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Richtplan.

² Regierungsrat und Gemeindebehörden können weitere Richtpläne erlassen. Die Vorschriften des Bundesrechts über die Verbindlichkeit und Anpassung des kantonalen Richtplans gelten sinngemäss.

³ Richtpläne der Gemeinden werden für die kantonalen Behörden verbindlich, wenn sie der Regierungsrat genehmigt hat.

3.2.2 Kantonaler Richtplan 2019

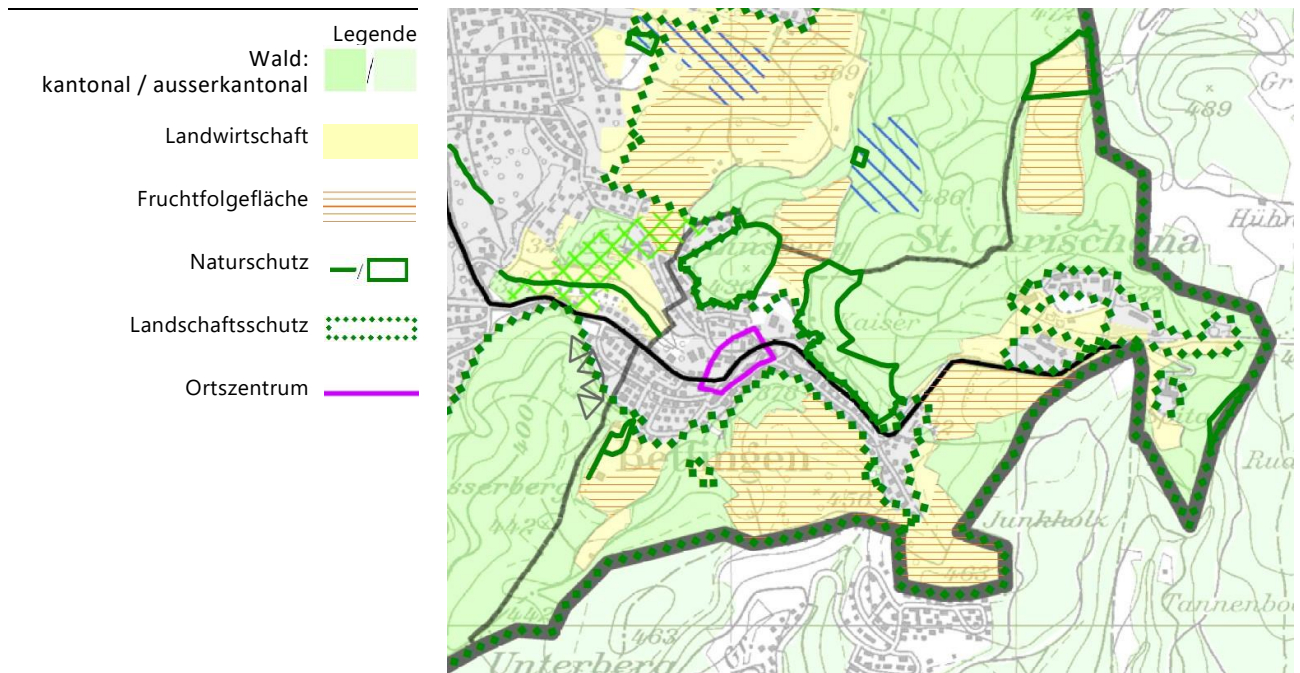


Abbildung 4: Auszug Kantonale Richtplankarte: Bettingen

Für die Gemeinde Bettingen relevant sind insbesondere folgende Inhalte aus dem kantonalen Richtplan:

- Strategie Siedlung – Wohnen

Bei der weiteren Verdichtung des Kantons wird darauf geachtet, dass der Bevölkerung in ihrem Wohnumfeld genügend und abwechslungsreiche Grün- und Freiräume zur Verfügung gestellt werden. Der öffentliche Raum und insbesondere Orte mit zentralen Funktionen werden in Basel, Riehen und Bettingen aufgewertet.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 22

- Leitsätze Siedlung

Die Entwicklung der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadtteile Basels hat unter Berücksichtigung des historischen Charakters und hinsichtlich der Stärkung der eigenen Identität zu erfolgen.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 1

- Siedlungsgliedernde Freiräume, Festsetzung

Der siedlungsgliedernde Freiraum im Gebiet Bäumlihof/Landauer/Rheinäcker teilt das Siedlungsgebiet zwischen Basel und Riehen. Der siedlungsgliedernde Freiraum Riehen/Stetten an der Landesgrenze zu Deutschland verhindert das Verschmelzen der Siedlungsentwicklung von Lörrach und Riehen. Und der siedlungsgliedernde Freiraum im Gebiet Riehen/Bettingen trennt die beiden Gemeinden räumlich voneinander.

Der weitgehend unverbaute Korridor ist eine wichtige ökologische Verbindungsachse zwischen dem Waldgebiet auf dem Ausserberg, dem Landwirtschaftsgebiet Mittelberg und dem Erholungsraum Wenkenpark. Diese Vernetzungsfunktion soll erhalten und gestärkt werden. Dazu sind die Massnahmen des Biotopverbundkonzeptes Kanton Basel-Stadt zu beachten.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 22, 23 und 25

- Ortszentren

Unter Wahrung einer hohen städtebaulichen Qualität und der historischen Bausubstanz wird eine Erhaltung, Erweiterung und Neuan siedlung von zentrumsbildenden Nutzungen angestrebt.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 1, 3 und 8

- "Attraktiver Ortskern"

Die Gemeinde Bettingen schöpft das Potenzial ihrer öffentlichen Räume und Einrichtungen aus und entwickelt sie weiter. Die Attraktivität des Dorfkerns wird gesteigert und ein reges kulturelles Leben gefördert.

In der Strategie 2015–2019 der Gemeinde Bettingen ist das Thema «Attraktiver Dorfkern» eines der drei Schwerpunktthemen. Das Potenzial der bestehenden öffentlichen Räume und Einrichtungen, wie z.B. der sanierten Baslerhofscheune, wird weiterentwickelt. Durch den Einbezug der Bevölkerung, der Vereine und des Gewerbes wird die Attraktivität des Dorfkerns gesteigert und ein reges kulturelles Leben gefördert. Die Rahmenbedingungen für die Bewahrung und Weiterentwicklung des Nahversorgungsangebots werden gefördert. Die Weiterentwicklung der ÖV-Linien gewährleistet eine optimale Anbindung an Zentren und Schulen.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 10

3.2.3 Agglomerationsprogramm Basel-Stadt 3. Generation

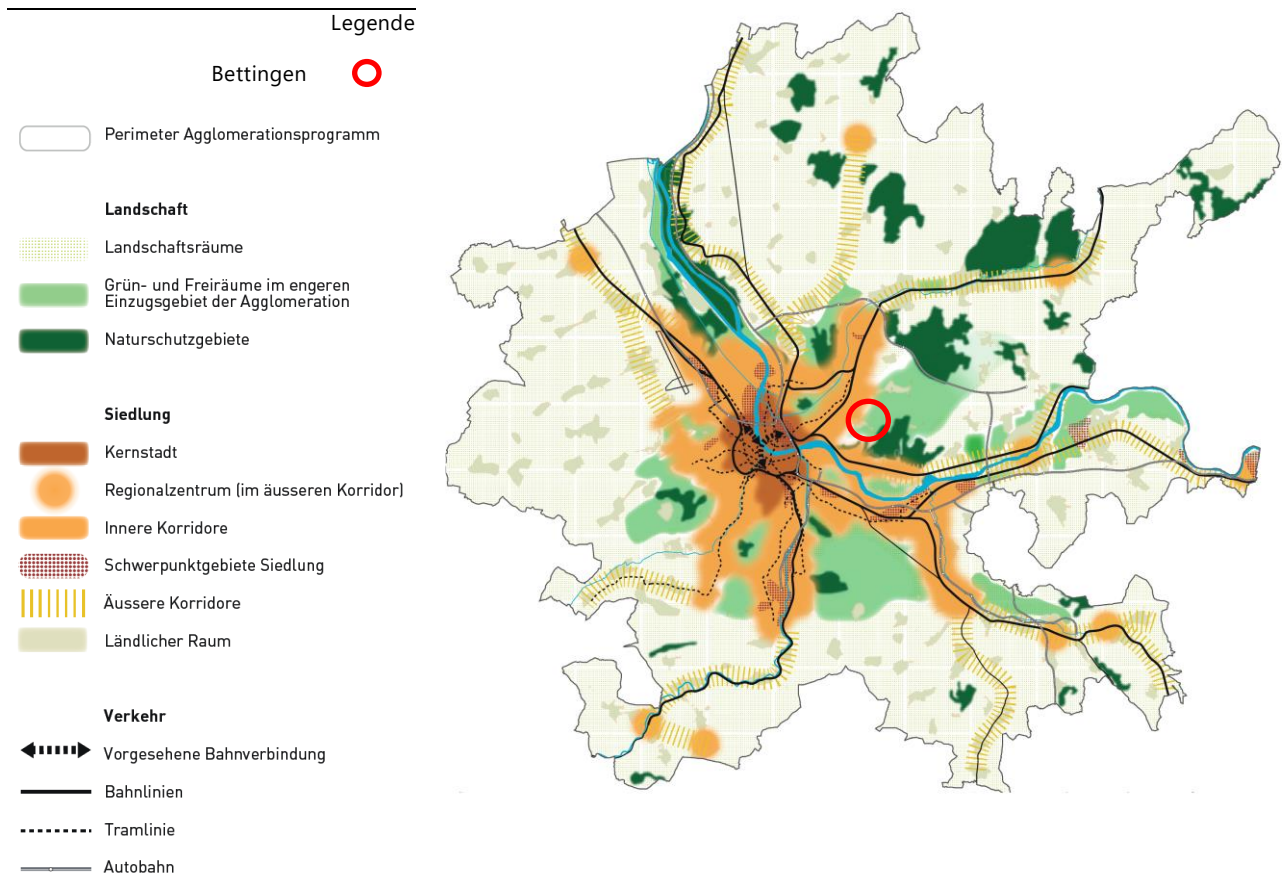


Abbildung 5.: Zukunftsbild 2030 der Agglomeration Basel – Auszug Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation vom 24. Oktober 2016

Das Zukunftsbild der Agglomeration Basel ist ein räumliches Leitbild, das aufzeigt, an welcher Siedlungsstruktur und welchem Verkehrssystem sich die Agglomeration künftig orientieren möchte.

Die Gemeinde Bettingen ist laut Agglomerationsprogramm 3. Generation dem Raumtyp "Ländlicher Raum" zugewiesen. Zum ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die ausserhalb der Korridore liegen und hinsichtlich ihrer ÖV-Erschliessung im Vergleich zu den anderen Raumtypen abfallen. Die Siedlungsflächen werden nicht mehr erweitert. Die Entwicklung wird innerhalb der bestehenden Bauzone mittels Erhöhung des Ausbaugrades bereits bebauter Baufelder und durch das Schliessen von Baulücken gewährleistet.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 5, 6 und 18

3.2.4 Agglomerationsprogramm Basel-Stadt 4. Generation

Leitsatz

Das Agglomerationsprogramm stärkt die polyzentrische Struktur der Agglomeration Basel mit vielfältigen, qualitativ hochstehenden Siedlungs- und Zentrumstrukturen, einem darauf abgestimmten, nachhaltigen Transportsystem und einer fingerartigen Grünraumstruktur.

Grundsatz 1

Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen fördern

- Die Siedlungsentwicklung ist auf Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsangebot abgestimmt.
- Die Entwicklung wird über Siedlungsverdichtung und -konzentration gewährleistet; das Siedlungswachstum wird auf den bestehenden Siedlungskörper konzentriert.
- Die Siedlungsqualität wird erhalten und verbessert.
- Der Grundsatz betrifft gleichermassen die Entwicklung der Siedlungsräume und der Landschaftsfreiräume. Die Entwicklung des Siedlungswachstums nach innen und die Begrenzung des Siedlungsraumes entsprechen inhaltlich dem Erhalt und der qualitativen Aufwertung der Landschafts- und Naturräume.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 5, 6, 7, 22 und 24

Grundsatz 2

Mobilität ermöglichen und auf nachhaltige Angebote lenken

- Die prozentuale Verkehrszunahme ist geringer als das Einwohner- und Arbeitsplatzwachstum.
- Der Anteil von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr ist gegenüber heute erhöht, der Strassenverkehr wird siedlungsverträglich und sicher abgewickelt.
- Die Angebote der kombinierten Mobilität sowie neue, flexible Mobilitätsformen sind ausgebaut.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 18 bis 21

3.3 Planungsinstrumente / Grundlagen Gemeinde

3.3.1 Erste Ortsanalyse

Zu Beginn der Richtplanrevision wurde eine erste Ortsanalyse der Gemeinde Bettingen erstellt. Es wurde dabei auf Flächenziffer, die Grünflächenziffer, die Bauperioden sowie die Gewerbebetriebe eingegangen.

Bei der Flächenziffer geht es darum aufzuzeigen, wie das Verhältnis zwischen den bebauten und unbebauten Flächen, die Strassen und Wege

ausgeschlossen, aussieht (je dunkler die Farbe, umso dichter die Bebauung). Es wird in der Abbildung 3 ersichtlich, dass die Gemeinde Bettingen einen guten Mix zwischen dicht bebauten und weniger dicht bebauten Strukturen besitzt.

Gemeinde Bettingen

Flächenziffer

1:5000






02.11.2020

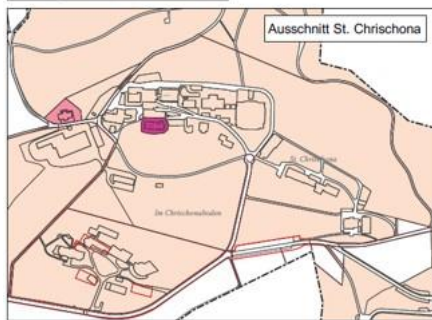
Herleitung

Die Darstellung zeigt die Flächenziffer. Sie berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen der bebauten und der unbebauten Flächen ohne Strassen und Wege.

Verwendete Grundlagen:

- Daten der Amtlichen Vermessung, Bodenbedeckung, Liegenschaften

Flächenziffer	
	0.00 - 0.10
	0.10 - 0.25
	0.25 - 0.40
	0.40 - 0.80
	Spezialregelung Freiflächenziffer



411.81 | 02.11.2020 | v4

plan:team

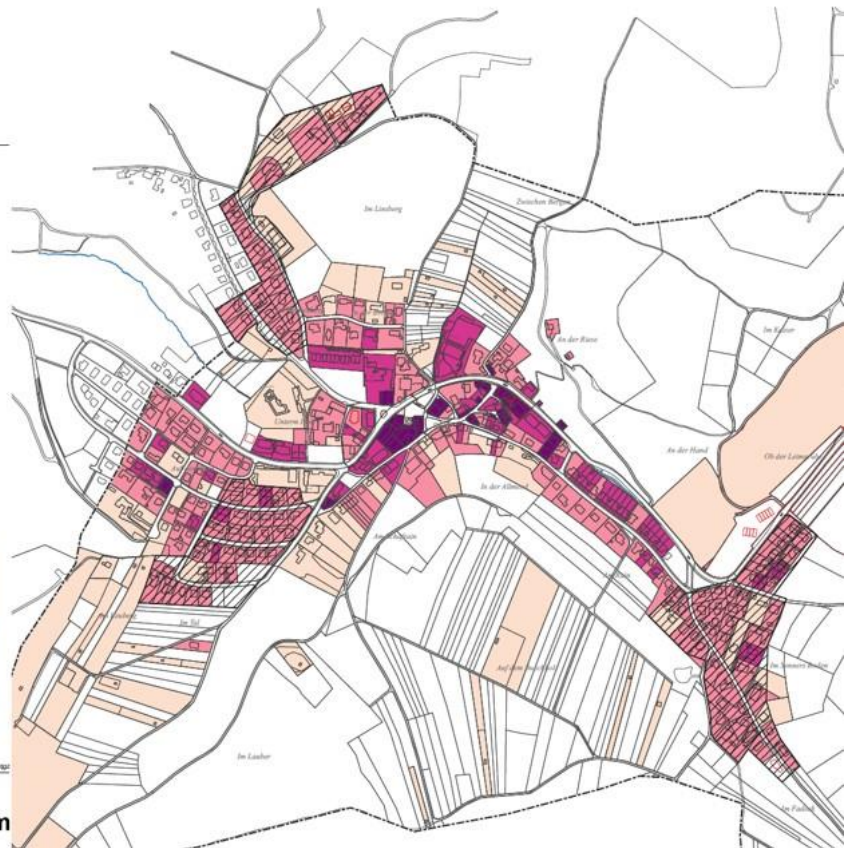


Abbildung 6: Übersicht über die Flächenziffer der Gemeinde Bettingen.

Die Grünflächenziffer zeigt die Durchgrünung der Quartiere. Bei der Abbildung 4 wird dargestellt, wie das Verhältnis der unbebauten Flächen ohne Strassen und Wege zu den bebauten Flächen steht. Es wird ersichtlich, dass die Gemeinde Bettingen sehr gut durchgrünt, ist (je dunkler die Farbe, umso höher der Grünanteil).

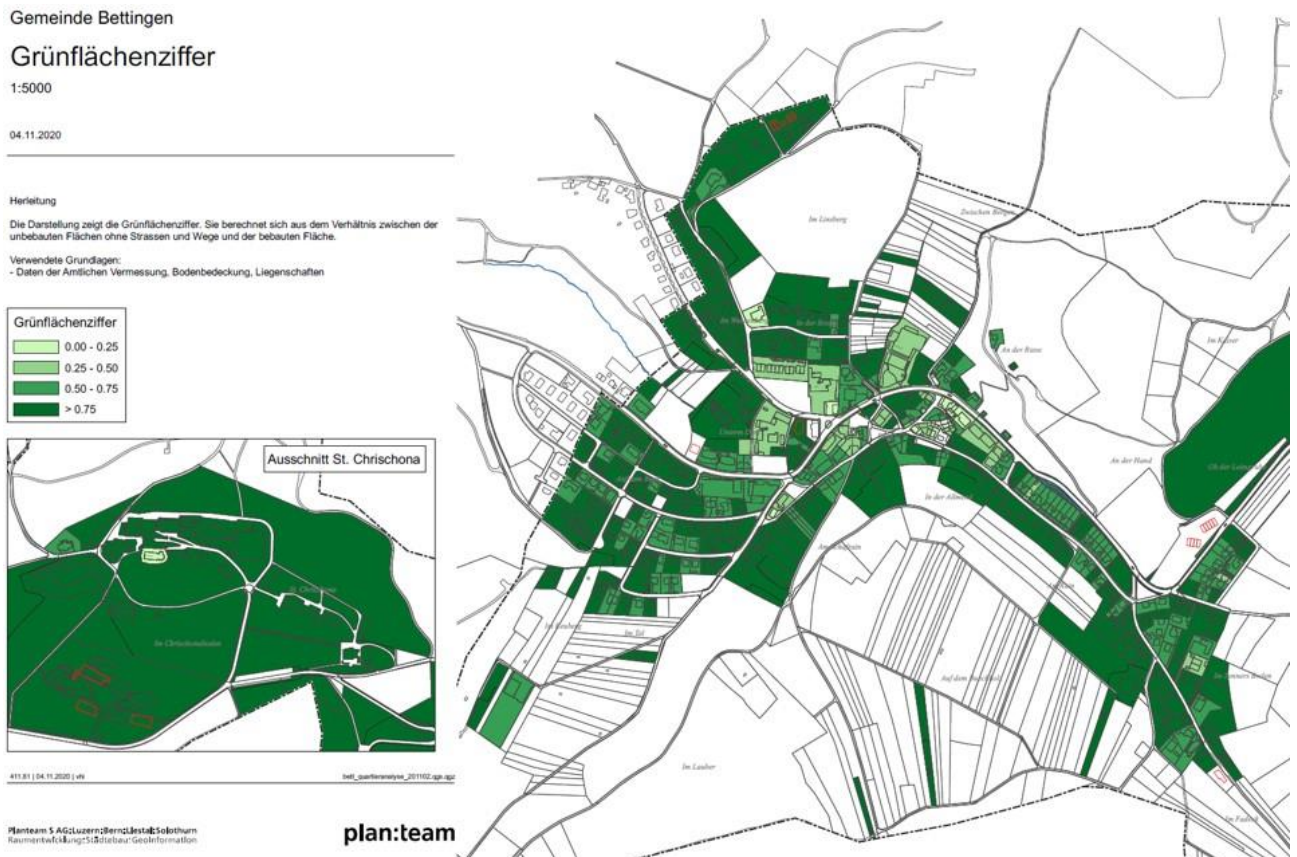


Abbildung 7: Übersicht über die Grünflächenziffer der Gemeinde Bettingen.

Werden die Bauperioden der Gemeinde Bettingen genauer betrachtet, wird ersichtlich, dass im Dorfkern erwartungsgemäss die ältesten Gebäude der Gemeinde vorhanden sind. Auch im Gemeindeteil St. Chrischona gibt es zahlreiche ältere Gebäude. Die meisten Gebäude wurden zwischen 1960 und 1970 erstellt (siehe Abbildung 6). Es ist feststellbar, dass ab dem Jahr 2000 auch neue Wohntypologien (Mehrfamilienhäuser) entstanden sind (je dunkler die Farbe, umso älter die Gebäude).

Gemeinde Bettingen

Bauperioden

1:5000

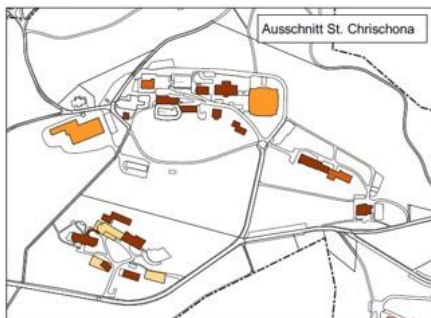
04.11.2020

Herleitung

Die Darstellung zeigt die Bauperioden aus der die Gebäude stammen.

Verwendete Grundlagen:

- Gebäude- und Wohnungsregister GWR, BIS
- Daten der Amtlichen Vermessung, Bodenbedeckung



411.01 | 04.11.2020 | 4/6

plan:team

Abbildung 8: Übersicht über die Bauperioden der Gemeinde Bettingen.

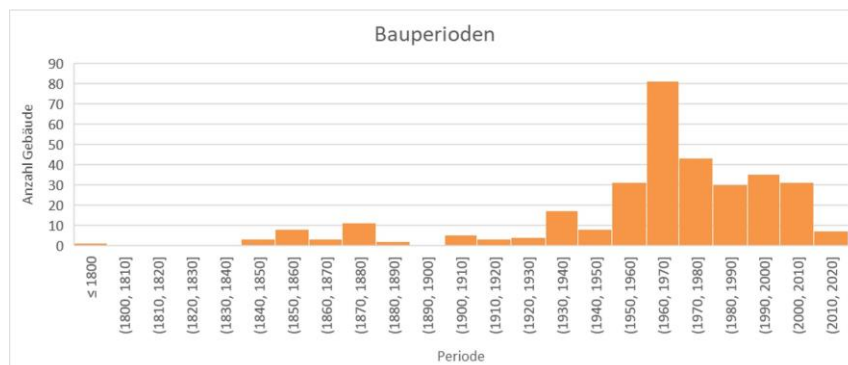


Abbildung 9: Die einzelnen Bauperioden im Vergleich zu der Anzahl der erstellten Gebäuden.

Die Gemeinde Bettingen besitzt eine Vielfalt an Gewerbebetrieben. Dies wird aus der Abbildung 10 ersichtlich. Die verwendeten Daten stammen aus dem Jahre 2018. Damals waren 53 Arbeitsstätten in der Gemeinde angesiedelt und beschäftigten insgesamt 488 Mitarbeiter*innen. Die meisten Gewerbebetriebe sind entlang der Hauptstrasse angesiedelt.



Abbildung 10: Übersicht über die Gewerbebetriebe der Gemeinde Bettingen.

Fazit für die Gemeinde Bettingen

Der kommunale Richtplan hat verschiedene Ziele und Aufgaben zu erfüllen (siehe Kap.1.1 des vorliegenden Berichts). Aus einer ersten Ortsanalyse wird ersichtlich, dass die Gemeinde Bettingen eine gute Mischung aus dicht und lockerer bebauten Flächen besitzt. Weiter besitzt die Gemeinde schon heute eine sehr gute Durchgrünung, welche durch die Richtplanrevision weiterhin gesichert werden soll.

3.3.2 Abschätzung Entwicklungspotential Einwohner

Wie gross ist das Entwicklungspotential der Gemeinde innerhalb der bestehenden Bauzonen? An dieser Stelle wird eine erste generelle Abschätzung gemacht, die bei der anschliessenden Revision der Nutzungsplanung dann noch im Detail ausgeführt werden muss.

Bei der Abschätzung wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone und Schonzone wird – mit Ausnahme der beiden Schlüsselareale Parz. 2 und 139 – keine Nachverdichtung erfolgen.
- Nachverdichtungspotential besteht demnach in der Zone 2a.
- Die Berechnung des Nachverdichtungspotentials in der Zone 2a orientiert sich an den Richtwerten des Kantons in vergleichbaren Zonen:
 - AZ Vollausbau 0.60
 - BGF pro Einw.: 60 m²
 - Ausschöpfungsgrad 15 Jahre: 12%
- Annahmen Schlüsselareale
 - AZ 1.0
 - BGF pro Einw.: 60 m²
 - Ausschöpfungsgrad 15 Jahre: 75%

Das **Nachverdichtungspotential 2040 in der bestehenden Bauzone** beträgt demnach theoretisch rund 155 Einwohner*innen. Angesichts der Lage und des spezifischen Wohnangebots der Zone 2a dürfte dieser Wert tatsächlich kleiner sein, da bei vielen Handänderungen in Bettingen das bestehende Gebäude nicht durch ein Grösseres ersetzt wird, sondern dass genau diese Art Wohnen im Einfamilienhaus gesucht wird. Zudem ist die Ungenauigkeit der Berechnung relativ gross, da die betrachtete Fläche statistisch relativ klein ist und die getroffenen Annahmen sehr generell sind.

In den **Schlüsselarealen** könnte unter den getroffenen Annahmen bis 2040 Wohnraum für rund 115 Einwohner*innen realisiert werden. Bleibt der Sportplatz auf der Parz. 820 bestehen, entfällt dieses Schlüsselareal und das Potential beträgt dann rund 85 Einwohner*innen.

Nachverdichtung Schlüsselareale							
Parzellen Nr.	Fläche	AZ	Fläche*AZ: BGF	BGF pro Einw.	Einwohner*innen	Ausbaugrad 15 Jahre	Einwohnerpotential 15 Jahre
2	2920.00	1	2'920	60	49	0.75	37
139	1508.00	1	1'508	60	25	0.75	19
153	2610.00	1	2'610	60	44	0.75	33
820	2360.00	1	2'360	60	39	0.75	30
Total	9398.00		9'398		157		117

Abbildung 11: Nachverdichtungspotential der Schlüsselareale

Das theoretische Bauzonenpotential 2040 beträgt damit insgesamt rund 240 bis 270 Einwohner*innen. Bei einer Bevölkerungszahl Ende 2021 von rund 1244 Einwohner*innen beträgt das theoretische Potential 2040 (15 Jahre) rund 19 bis 22 % oder durchschnittlich 1.3 bis 1.5 % pro Jahr.

Sind die Schlüsselareale zu gegebener Zeit überbaut, entwickelt sich Bettingen primär in den schon überbauten Bauzonen, was dann ein wesentlich geringeres Wachstum zur Folge haben wird.

3.3.3 Strategie Bettingen 2020 – 2024

2020 hat der Gemeinderat die «Strategie Bettingen 2020 – 2024» erarbeitet und veröffentlicht. Darin werden die Vision Bettingen «Zuhause im Dorf» erläutert und daraus strategische Themenfelder abgeleitet. Der revidierte Richtplan orientiert sich stark an dieser Strategie und greift Punkt auf wie:

- Verdichtetes Bauen und vielfältige Wohnformen
- Attraktives Dorfzentrum als Begegnungszone
- Nachhaltiger Verkehr und innovative Mobilitätsformen
- Beteiligung der Bevölkerung

3.3.4 Natur- und Landschaftsschutzkonzept 2018

Im Jahr 2017 wurde das Naturinventar aus dem Bettinger Naturschutzkonzept von 2001 aktualisiert und im Frühjahr 2018 publiziert. Das Naturinventar 2017 enthält 58 Naturobjekte, verteilt auf sieben Lebensraumtypen. Für jedes Naturobjekt sind die charakteristischen Merkmale und der aktuelle Zustand beschrieben und mit einem Foto dokumentiert. Zudem wird die Entwicklung jedes Naturobjektes seit der letzten Inventarisierung und seine allfällige Gefährdung beurteilt.

Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept und dessen Umsetzung werden im Richtplan explizit erwähnt. Die wesentlich räumliche Naturinventare werden in der Richtplankarte aufgenommen. Ebenfalls will die

Gemeinde den Bestand der wertvollen Landschafts- und Naturelemente sichern und bei Bedarf erweitern.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 23, 25

3.3.5 Naturgefahren / Masterplan Hochwasser Bettingen 2020

Aufgrund vermehrten Überflutungsschäden in den letzten Jahren in den Bettingen und Riehen wurde dieses Masterplan publiziert. Die Überflutungsschäden sind aufgrund des Oberflächenabflusses oder durch Wasseraustritte aus den Gerinnen entstanden.

In diesem Masterplan sind Analyse und die Massnahmen gegen die Hochwasser und Oberflächenabfluss formuliert. Gemäss dieser Massnahmen sind für die Gemeinde Bettingen ein Trennsystem ohne jegliche Rückhaltebecken als beste Variante eruiert worden.

Die Gefährdung in der Gemeinde Bettingen besteht durch Oberflächenabfluss. Die Massnahmen dazu sind im Masterplan Hochwasser formuliert und werden im kommunalen Richtplan nicht konkret behandelt. Die Umsetzung der konkreten Massnahmen ist in der nächsten Planungsstufe wie der Nutzungsplanung aber auch in der Baubewilligung zu berücksichtigen.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 27

3.3.6 Ver- und Entsorgung in Bettingen

Bettingen sorgt für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde und stellt die Versorgung mit sauberem Trinkwasser sicher und achtet und fördert den Einsatz von nachhaltiger Energie sowie die umweltgerechte Entsorgung von Abfall und Abwasser. Das Entsorgungshandbuch des Tiefbauamts Basel-Stadt sowie Amt für Umwelt und Energie gibt wichtige Informationen dazu.

Diese Themen werden im kommunaler Richtplan nicht konkret behandelt. Sie sind aber wichtig für die Gemeindeentwicklung und sind insbesondere bei der Umsetzung vieler Massnahmen zu berücksichtigen.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 12, 14,17 und 26

3.3.7 Studie Neubau Werkhof Bettingen 2017

In einer im Jahr 2013 erstellten Studie wurden verschiedene Entwicklungsszenarien der Werkdienste aufgezeigt. Die Gemeinde Bettingen hat sich für das Weiterführen eines eigenen Werkdienstes entschieden.

2017 führte die Gemeinde Bettingen eine Standortanalyse und eine Machbarkeitsstudie für den Bau eines neuen Werkhofs durch.

Von den analysierten Parzellen wurde die Parzelle 820 als am geeignetsten empfunden. Der Richtplan formuliert in Kapitel 4.1, dass dies im

Rahmen des Konzeptes für die gemeindeeigenen Schlüsselareale nochmals überprüft wird.

Umsetzung Richtplan: Grundsatz 11 und 14

3.3.8 Variantenstudien Sportplatz Bettingen 2017

Im Februar 2017 wurde eine Analyse mit einer Ist-Aufnahme durchgeführt und aus den Ergebnissen ein Massnahmenkatalog erstellt, der das Ziel beinhaltet, verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Potenziale

Ein neues Rasenspielfeld mit Normmassen würde die Attraktivität des Sportangebots steigern und könnte Anreiz sein für eine gesteigerte Nutzung. Im Zusammenhang mit dem Gartenbad könnte der Auftakt zu einer weiteren Ortsentwicklung stattfinden, zu Gunsten eines erweiterten Zentrums, eines Bereichs am Bach, wo diverse Sportgeräte der Bevölkerung frei zur Verfügung stehen können, oder der Erlebbarkeit der Grünanlage und der ökologischen Flächen im Bach-Tal durch eine verbesserte Zugänglichkeit.

Umsetzung im Richtplan

Der Sportplatz wurde mit dem Grundsatz und Massnahmen 13 in den Richtplan aufgenommen. Ziel ist es, den künftigen Standort des Sportplatzes zu bestimmen und ihn in Koordination mit der Bevölkerung zu gestalten. Dazu dient eine vorgängig durchzuführende Bedürfnisabklärung als Grundlage, aber auch die Entwicklungen auf den Schlüsselarealen sind zu berücksichtigen.

4. Die Inhalte des kommunalen Richtplanes

4.1 Bisheriger Richtplan 2003

Der rechtskräftige kommunale Richtplan der Gemeinde Bettingen stammt aus dem Jahre 2003. Der Richtplan wurde am 25. November 2003 durch den Gemeinderat und am 22. Juni 2004 durch den Regierungsrat Basel-Stadt genehmigt.

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bettingen 2003 gliederte sich in zwei Hauptthemen:

- Siedlung
- Verkehr und Landschaft

Richtplankarte Siedlung, 2003

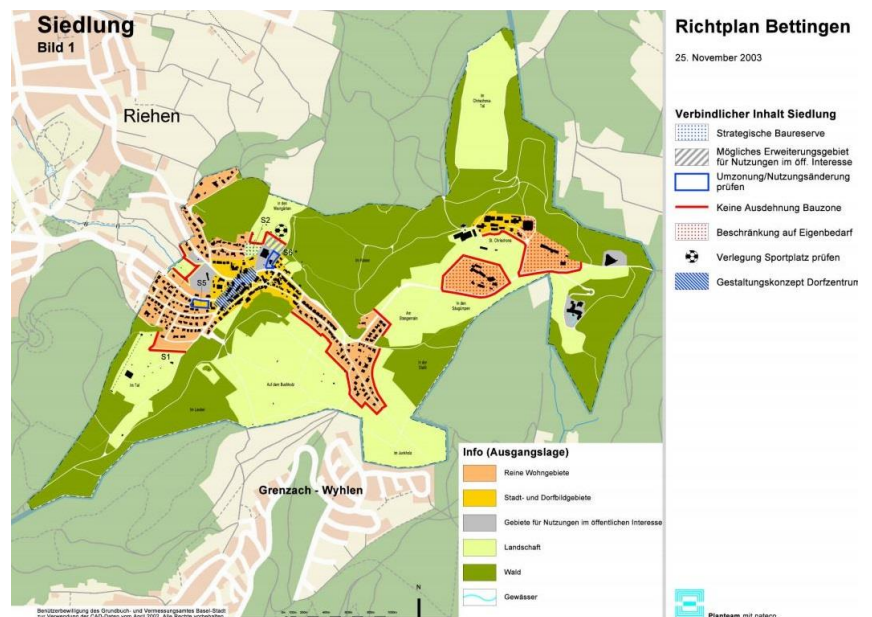


Abbildung 12: Richtplan Bettingen vom 25.11.2003, Teil "Siedlung".

Richtplankarte Verkehr und Landschaft,
 2003

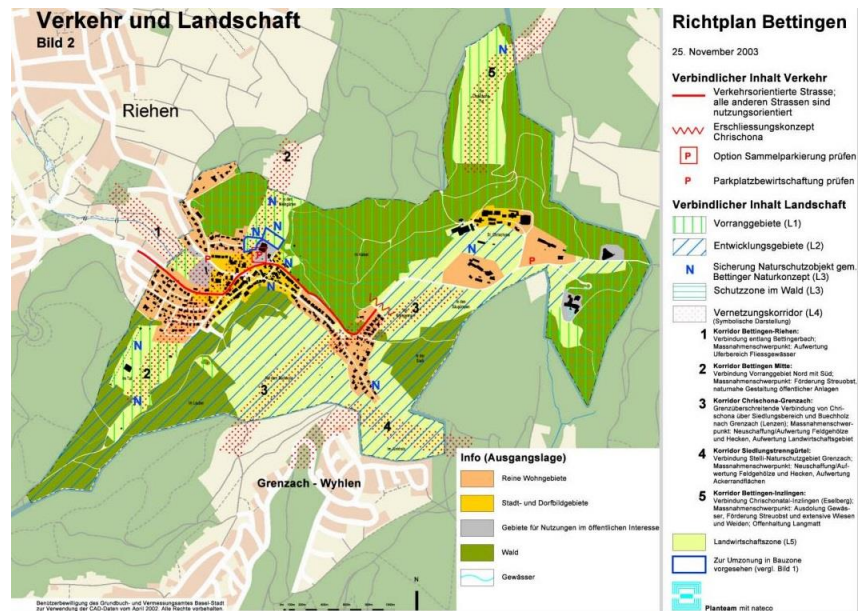


Abbildung 13: Richtplan Bettingen vom 25.11.2003, Teil "Verkehr und Landschaft".

Themen aus dem bisherigen Richtplan

Dieser Richtplan diente als Grundlage für die aktuelle Richtplanrevision; viele Themen konnten in den neuen Richtplan übernommen und weiterentwickelt werden.

Die **Gestaltung des Dorfkerns**, wie auch der **St. Chrischona**, welche bereits im Richtplan 2003 wichtige Kernthemen waren, wurden auch bei der Richtplanrevision wieder aufgenommen. Ebenfalls wurden die **Siedlungsbegrenzungslinien** grösstenteils so übernommen und die **Bauliche Entwicklung** (Massvolle Verdichtung) thematisiert. Auch die **Begrünung des Siedlungsgebietes** und dessen Gestaltung ist noch immer ein Thema, wie auch der **Sportplatz**.

Auch die Themen **öffentliche Verkehrsmittel**, **Langsamverkehr** und **motorisierter Individualverkehr** wurden erneut aufgegriffen, wie auch die **Parkierung**. Alle diese Themen sind noch immer wichtig und sollen behandelt werden.

Neue Themen

Allerdings werden auch einige neue, aktuelle Themen aufgegriffen und im Richtplan verankert. Ein solches Thema ist die neue Kultur zum Mit-einbezug der Bevölkerung («Gemeinsam Planen»). Auch das **Angebot eines attraktiven Kommunikationsnetzes** wird im Richtplan thematisiert. Ebenfalls ein ganzes neues Kapitel widmet sich der Umsetzung des Richtplans und der Frage, wie **die gewünschte Entwicklung rechtlich gesichert** werden kann.

4.2 Richtplan 2023

4.2.1 Struktur und Darstellung

Der Richtplan besteht aus vier Teilen:

- den einleitenden Erläuterungen (orientierend)
- den neun Leitsätzen (orientierend)
- der behördenverbindlichen Richtplankarte
- den behördenverbindlichen Aufgaben 1 bis 30 mit den dazugehörigen Ausgangslagen, Grundsätzen und Massnahmen

4.2.2 Aufbau

Die Einleitung

Die Einleitung gibt einen kurzen Überblick über die Ausgangslage und das Vorgehen bei der Planung, wie auch über die Form, die Verbindlichkeit und die Inhalte des Richtplans. Ausserdem wird die Mitwirkung erklärt und die Beteiligten erwähnt.

Richtplankarte und Leitsätze

Die Richtplankarte gibt Auskunft über die zu entwickelnden Areale, wie auch die gemeindeeigenen Parzellen. Ausserdem stellt sie die Bebauungsgrenzen und die Änderungen im Fuss- und Radwegnetz dar. Neu dargestellt werden auch wichtige Schutzgebiete in der Landschaft, für die der Richtplan die Sicherung in der Nutzungsplanung anregt.

Die neun Leitsätze bilden die Grundlage für den Richtplan:

- Bettingen als Dorf in Stadtnähe entwickeln
- In den Gebieten eine behutsame Weiterentwicklung ermöglichen
- Ein attraktives Dorfzentrum beleben
- Schlüsselareale von Gemeinde und Kanton gezielt entwickeln
- Sich für ein gutes Versorgungsangebot einsetzen
- Mobil bleiben
- Den grünen Charakter in der Siedlung und der Landschaft weiterentwickeln
- Klimaangepasst planen
- Die erwünschte Entwicklung rechtlich sichern

Ausgangslage, Grundsätze und Massnahmen

Jeder Leitsatz wird mit einem kurzen Beschrieb der Ausgangslage eingeleitet. Anhand der neun Leitsätze werden Grundsätze formuliert, welche den Hauptinhalt des Richtplans darstellen. Zu jedem Grundsatz wurden ausserdem konkrete Massnahmen festgelegt, wie dieser umgesetzt und erreicht werden kann.

Der Richtplan in sich ist nicht widerspruchsfrei. Bei der Umsetzung der Massnahmen sind darum mögliche Zielkonflikte gegeneinander abzuwägen.

Verbindliche Teile

Für die Behörden verbindliche Teile sind:

- Die Richtplankarte
- Die Aufgaben 1 bis 30, gegliedert in Grundsätze (G) und Massnahmen (M) mit den Festlegungen zur Federführung, zu den Beteiligten, zum Zeithorizont, zur Koordination mit anderen Massnahmen, zur rechtlichen Umsetzung sowie zum Koordinationsstand.

21. Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln

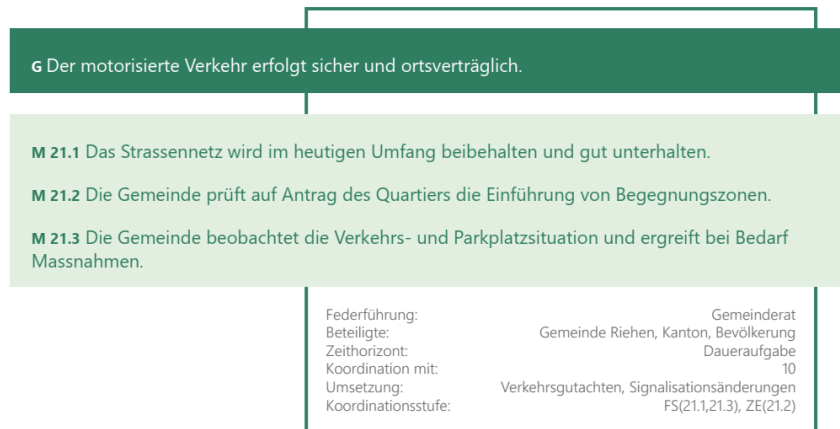


Abbildung 14: Lesebeispiel verbindliche Aufgabe gegliedert in Grundsätze und Massnahmen

Orientierende Teile

Als orientierend gelten:

- Die einleitenden Erläuterungen
- Die neun Leitsätze
- Der kurze Beschrieb der Ausgangslage zu jedem Leitsatz

4.2.3 Inhalt

Leitsatz 1 «Bettingen als Dorf in Stadtnähe entwickeln»

1. Den Dorfcharakter beibehalten

Die Gemeinde vertritt im Grundsatz die Haltung, dass eine massvolle Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Der heutige Zonenplan lässt theoretisch bis zu 1'500 Einwohner*innen zu.

2. Gemeinsam planen

Der Gemeinde ist es wichtig, dass die Bevölkerung bei der Planung mit einbezogen wird und bei für sie relevanten Prozessen mitentscheiden

kann. Dabei ist jedoch zwischen den strategischen Festlegungen in der Kompetenz des Gemeinderates und deren konkreten Umsetzungen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung zu unterscheiden.

Die meisten im Richtplan formulierten Aufgaben bedürfen zur Umsetzung eine nachfolgende Planung, insbesondere die Nutzungsplanung. Die Bevölkerung wird daher bei der Umsetzung des Richtplans wiederum stufengerecht mit einbezogen. Die Anpassungen der Nutzungsplanung (insb. Zonenplan und Reglemente) werden der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet, werden anschliessend öffentlich aufgelegt und schlussendlich an der Gemeindeversammlung beschlossen.

3. Schutz- und Schonzonen ausweisen

Die Gemeinde setzt hier weitgehend die Vorgaben des Kantons um. Sie nutzt dabei aber ihren Handlungsspielraum wo erforderlich. Mit der Aufgabe 3 dokumentiert die Gemeinde, dass die konkrete Umsetzung in der nachfolgenden Nutzungsplanung erfolgen wird. Der Richtplan Bettingen beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf die Darstellung der wichtigsten Anliegen. In der Nutzungsplanung müssen dann alle Vorgaben entsprechend umgesetzt werden.

4. Eine Dorfbildkommission einsetzen

Bettingen hat bereits eine Dorfbildkommission, womit diese Richtplanvorgabe weitgehend schon umgesetzt ist. Die Dorfbildkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Der Richtplan fordert neu eine aktualisierte Richtlinie zu den Aufgaben und der Zusammensetzung der Dorfbildkommission.

Mit der Massnahme 4.2 hält der Gemeinderat fest, dass diese Kommission primär eine Kommission von Fachpersonen sein muss, diese aber mehrheitlich in Bettingen wohnhaft sein sollen. Damit wird der erforderliche Ortsbezug sichergestellt.

Die Dorfbildkommission ist keine eigenständige Behörde. Sie ist eine gemeinderätliche Kommission und wird deshalb auch durch den Gemeinderat gewählt. Sie stellt begründeten Antrag an die Baubewilligungsbehörde. Ihre Aufgaben umfassen primär die Beurteilung von Gestaltungsfragen der Bauten und deren Umgebung. Es ist darum wichtig, dass mehrheitlich entsprechende Fachpersonen Einsitz nehmen können.

Leitsatz 2 «In den Gebieten eine behutsame Weiterentwicklung ermöglichen»

5. Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb der heutigen Bauzone statt

Die Massnahme zur Siedlungsbegrenzung ist ein Statement und eine wichtige politische Ansage gegen die Zersiedelung. Im Gemeindegebiet ist mit Ausnahme für allfällige Bedürfnisse im öffentlichen Interesse keine Flächenerweiterung der Bauzonen geplant (Siedlungsbegrenzung auf bestehende Bauzone). Diese Absicht verfolgte bereits auch schon der Richtplan aus dem Jahr 2003.

Legende
Keine neuen Bauzonen



Abbildung 15: Karte "Siedlungsbegrenzung"

6. Behutsame und massvolle Baudichten ermöglichen

Eine dem Quartier angemessene Dichte ist das Ziel des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) 2014.

Die angemessene bauliche Dichte hat auch zum Ziel, Neueinzonungen allenfalls erst längerfristig notwendig zu machen. Der aktuelle Richtplan verzichtet aber auf Vorschläge zu Neueinzonungen (M 5.1).

Es besteht dabei keine gesetzliche Baupflicht oder eine Pflicht zur Ausschöpfung der zulässigen Dichte. Die Nachverdichtung in den Wohnquartieren bleibt jedenfalls freiwillig. Der Gemeinderat hat nicht die Absicht, hier lenkend einzugreifen. Anders verhält es sich in den heute noch unbebauten Schlüsselarealen. Diese gehören der Gemeinde (Parz. 139, 153 und 820) und dem Kanton (Parz. 2). Gemeinde und Kanton haben hier die Möglichkeit, die erwünschte Entwicklung aktiv zu lenken. Der Gemeinderat kann dies aber nicht ohne die Bevölkerung angehen. Die im Richtplan in der Massnahme M 11.2 vorgesehene Bebauungsplanpflicht erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung zu den dort vorgesehenen Bauvorhaben.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich künftige Bauten ins schöne Dorf und Quartierbild einpassen müssen. Da Bettingen weitgehend überbaut ist, liegt ein Schwerpunkt der künftigen Entwicklung in der Erneuerung und optimaleren Nutzung der bestehenden Bauten. Die bessere Nutzung der Dachgeschosse ist ein möglicher Ansatz dazu.

Die bisherige Entwicklung zeigt aber auch, dass bestehende Bauten oft nicht das Potential ausschöpfen, die sie heute schon in der rechtsgültigen Nutzungsplanung hätten. Bestehenden Bauten werden darum künftig auch durch Neubauten ersetzt werden. Aktuelle Neubauten schöpfen die möglichen Nutzungen aus, was raumplanerisch auch erwünscht ist. Sollte

sich die künftige Nutzungsplanung am heutigen Bestand orientieren, müssten wohl in einzelnen Quartieren Abzonungen, d.h. gegenüber heute geringere Nutzungsmöglichkeiten, geprüft werden. Erfahrungsgemäss ist dies politisch ein schwieriges Unterfangen. Der Gemeinderat und die Bevölkerung, die die neue Nutzungsplanung an der Gemeindeversammlung beschliessen muss, werden diese Diskussionen in der Nutzungsplanung führen müssen.

Der Gemeinderat gibt sich im Richtplan die Aufgabe, diese Fragen in den Wohnquartieren behutsam anzugehen. Dies soll sich am heutigen Quartiercharakter orientieren. Die konkreten Massnahmen werden erst in der nachfolgenden Nutzungsplanung geprüft. Dazu werden Analysen der bisherigen und künftig möglichen/erwünschten Entwicklung notwendig sein, die im Richtplan noch nicht stufengerecht wären.

Im Dorfkern und in St. Chrischona soll auch bei massvoller Verdichtung der Gesamtcharakter gewahrt werden. Dazu formuliert der Richtplan spezifische Planungsverfahren, zu denen die Bevölkerung mit einbezogen wird: Massnahme 9.1 St. Chrischona und Massnahme 10.1 Dorfzentrum.

Die baulichen Dichten werden in der Nutzungsplanung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

7. Vielfältige Wohnformen unter Berücksichtigung der Wohnqualität anbieten

Eine belebte Gemeinde mit intaktem gesellschaftlichem Leben zeichnet sich durch eine vielfältige und aktive Bevölkerung aus. Eine der Möglichkeiten hier (beschränkt) lenkend zu fördern ist das Wohnangebot.

Es ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung festzulegen, in welchem Umfang die Lenkung erfolgen soll. Neben der Förderung von Wohneigentum und Mietwohnungen sollen dabei auch die Voraussetzungen für unterschiedliche Wohnformen wie zum Beispiel das Generationenwohnen geprüft werden.

Die Gemeinde weist heute bereits ein breites Spektrum an verschiedenen Wohntypologien auf. Diese Qualität soll erhalten und gefördert werden (z. B. Wohnen im Alter). Dabei steht die Wohnqualität (in Bezug auf Dichte, Freiraum, Durchgrünung, Aus- und Durchsicht, Schutz vor Immissionen, etc.) im Zentrum.

Der Richtplan lässt noch offen, welche Wohnbedürfnisse konkret gemeint sind. Dies wird die Bedarfsanalyse zeigen. Dass Wohnen im Alter wie auch Wohnungen für Familien ein Bedürfnis sind, ist heute schon anerkannt.

Da die Gemeinde über verschiedene grössere eigene Parzellen in der Bauzone verfügt, kann sie deren Entwicklung hinsichtlich zeitlicher Entwicklung wie auch der angestrebten Bevölkerungsstruktur aktiv steuern.

Diese ist eine wichtige Aufgabe eines vorausschauenden Gemeinderates und liegt im öffentlichen Interesse. Die angeregte Bedarfsanalyse ist eine wichtige Grundlage dazu.

Alle hierzu angedachten Massnahmen müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sofern sie dannzumal eigentümer-

verbindlich in die Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungspläne) aufgenommen werden.

8. Arbeitsplätze in allen Bauzonen ermöglichen

Dieser Grundsatz ist vor allem im Dorfkern wichtig und dient der Belebung des Strassenraums. Bettingen hat keine Gewerbezone, sondern ist noch gut durchmischt. Die Gemeinde spricht sich dafür aus, dass sich quartierverträgliche Gewerbebetriebe in allen Bauzonen von Bettingen ansiedeln können.

9. Für St. Chrischona eine massvolle und ortsverträgliche Strategie entwickeln

Über die Entwicklung des Gebiets St. Chrischona wurde bereits intensiv in der Gemeinde diskutiert. Als Ergebnis dieses vorangegangenen Prozesses, dem Gemeindeversammlungsbeschluss am 25.4.2023 und der gleichentags unterzeichneten Vereinbarung wurde die Massnahme 9.1 in den Richtplan aufgenommen. Diese nimmt noch keine Nutzung vorweg sondern zeigt auf, wie der Weg zu einer künftigen Nutzung angegangen werden soll.

St. Chrischona soll seinen historisch gewachsenen Charakter beibehalten. Dennoch sollen sich die ansässigen Institutionen und Grundeigentümerschaften zu deren Sicherung aber auch weiterentwickeln können. Neue Bebauungen sollen dem Ort gerecht werden. Das Thema wird jedoch auf Ebene Richtplan nicht weiter vertieft. Die Gemeinde erarbeiten zeitnah in einem partizipativen Prozess eine Gesamtstrategie für die künftige räumliche Entwicklung im Gebiet St. Chrischona. Parallel zu diesem Prozess ergreift der Gemeinderat sichernde Massnahmen, um sich den notwendigen Spielraum für die Planung, insbesondere für die Interessenabwägung zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanung.

Leitsatz 3 «Ein attraktives Dorfzentrum beleben»

10. Das Dorfzentrum aufwerten

Das Anliegen der Dorfkerngestaltung war bereits im bisherigen Richtplan verankert. Seither hat es nicht an Aktualität eingebüsst. Auch hier soll gemeinsam mit allen relevanten Akteuren ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, aus dem dann allenfalls Massnahmen für die Umsetzung in der Nutzungsplanung mit Beschluss der Gemeindeversammlung abgeleitet werden. Es bleibt dem Gemeinderat offen, ob er bei der konkreten Erarbeitung des Gesamtkonzepts vorgängig ein Variantenverfahren durchführt oder nicht.

Die konkreten Massnahmen zum Verkehrsregime, zur Bepflanzung und zur Neugestaltung des Dorfzentrums sind im Gesamtkonzept darzulegen. Eine Konkretisierung im Richtplan wäre nicht stufengerecht.

Der Wunsch nach einem belebten Dorfzentrum wird in den Mitwirkungseingaben klar formuliert. Der Gemeinderat wird sich für ein belebtes Dorfzentrum einsetzen, wie er das bei den Fragestellungen um den künftigen Dorfladen bereits macht. Gerade hier zeigt sich aber auch, dass die Gemeinde hier von einem möglichen Betreiber abhängig ist. Wesentlich

dazu ist das Engagement von privaten Betreibern – und der Bevölkerung, die diese Angebote auch nutzt.

Es ist unbestritten, dass Bettingen ein attraktives ÖV-Angebot benötigt und weiterhin fordert. Dass dazu eine Buswendeschlaufe vorhanden sein muss, ist allen Beteiligten klar. Ob diese Buswendeschlaufe direkt im Dorfzentrum liegen muss oder ob es auch gleichwertige Lösungen an andere Stelle gibt, ist Gegenstand von kommenden Abklärungen. Deren Ergebnisse werden in das Gesamtkonzept einfließen.

Leitsatz 4 «Schlüsselareale von Gemeinde und Kanton gezielt entwickeln»

11. Entwicklungsstrategie für die Schlüsselareale erarbeiten

Alle Schlüsselareale sind rechtsgültig eingezonte Bauzonen, die gemäss eidg. Raumplanungsgesetz innerhalb von 15 Jahren der Überbauung zuzuführen wären.

Die Schlüsselareale werden heute teilweise vom Landwirtschaftsbetrieb im Dorfzentrum genutzt. Sehr viele Eingaben der Bevölkerung im bisherigen Verfahren verlangen den Erhalt des Landwirtschaftsbetriebes.

Auch dem Gemeinderat ist die Bedeutung des Landwirtschaftsbetriebs mit seinen Nutzflächen für den Dorfcharakter und das Dorfbild bewusst. An sich stehen hier zwei Bundeszielsetzungen des Raumplanungsgesetzes gegenüber. Einerseits sollen die Bauzonen innert nützlicher Frist der Bebauung zugeführt werden. Andererseits soll die Landwirtschaft als Versorgerin der Bevölkerung gefördert werden. Es gilt darum abzuwägen.

Da alle Schlüsselareale der Gemeinde oder dem Kanton (Parz. 2) gehören, sind das wohlverworbene Werte der öffentlichen Hand. Die Auszonung in eine Landwirtschaftszone würde diese Werte vernichten. Der Erhalt eines überlebensfähigen Landwirtschaftsbetriebs, der als Haupterwerbsbetrieb geführt werden kann, erscheint aber ebenso wichtig. In der erneuten Abwägung gestützt auf die Mitwirkungsbeiträge hat der Gemeinderat beschlossen, den Landwirtschaftsbetrieb mindestens so lange zu sichern, wie er als Haupterwerb betrieben wird. Die Massnahme M 11.1 sichert dies. Wird er zum Nebenerwerbsbetrieb, wird der Gemeinderat die Ausgangslage neu beurteilen.

Für grössere Bauzonen ist es sinnvoll, eine Gesamtstrategie zu erstellen und dann allenfalls auch etappiert zu entwickeln. Das Instrument dazu sind Bebauungspläne, die angesichts der zentralen Lage und der Bedeutung für das Ortsbild gestützt auf ein Variantenverfahren erarbeitet werden sollen. Die Bebauungspläne müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Ausarbeitung der Strategie über die vier Schlüsselareale hat zeitgleich zu erfolgen, um Synergien und allfällige Abhängigkeiten gegeneinander abzuwägen. Zudem soll die Bevölkerung in geeigneter Weise in diesen Prozess eingebunden werden.

Die im Planungsbericht ausgewiesene Kapazität von 155 Einwohner*innen ist eine theoretische Vergleichsgrösse, die der Kanton für seine Genehmigung verlangt. Das Erreichen dieser Zahl ist keine Zielsetzung des Gemeinderates. Die tatsächliche Zahl ergibt sich dann zumal aus den konkreten Bebauungsplänen.

Zum Zeitpunkt der Bebauung sagt – mit Ausnahme der Sicherstellung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs – der Richtplan nichts aus. Dies wird dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung überlassen.

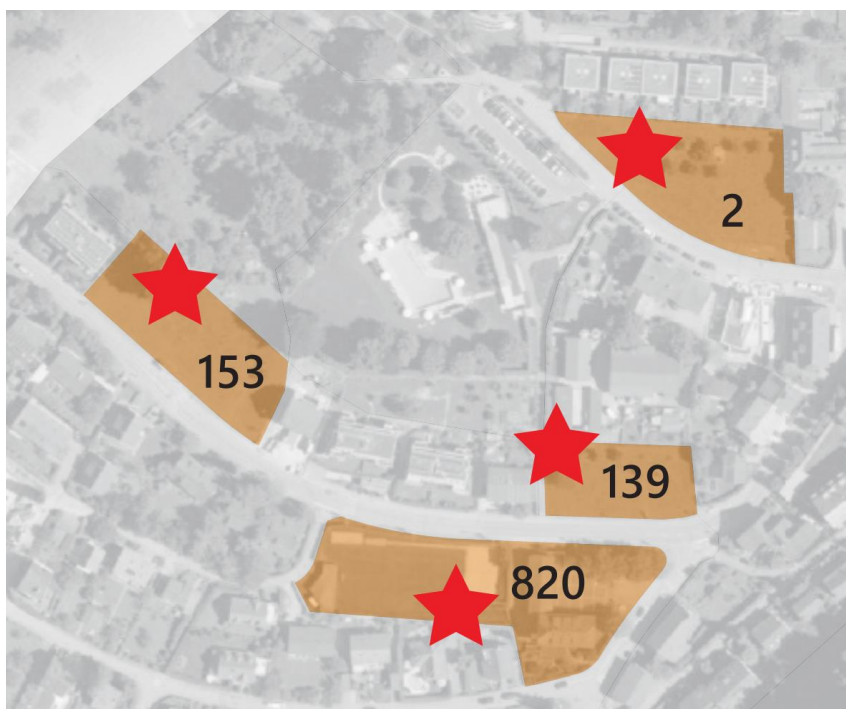


Abbildung 16: Übersicht Schlüsselareale der Gemeinde Bettingen

Leitsatz 5 «Sich für ein gutes Versorgungsangebot einsetzen»

12. Die Grundversorgung sicherstellen

Um ein eigenständiges attraktives Dorf in Stadtnähe zu bleiben, ist es wichtig, dass man in Bettingen vieles findet, was man braucht. Ein angemessene Grundversorgung (z.B. Dorfladen, Coiffeure, Ärzte) soll sichergestellt sein. Der Gemeinde ist bewusst, dass sie kaum beeinflussen kann, welche Gewerbenutzungen sich ansiedeln werden, doch schafft sie mit dem Richtplan bzw. mit der darauffolgenden Nutzungsplanung die Grundlage dafür.

Gewünschte Angebote sind auch ein Musikschulangebot und eine Kita. Diese wurden in den Richtplan aufgenommen.

13. Den Sportplatz erhalten

Aus der Mitwirkung geht hervor, dass die Bevölkerung den Sportplatz als vielseitig nutzbare Allmendfläche erhalten möchte. Die Aufgabe des

Sportplatzes wäre ein Verlust für die Gemeinde. Ein möglicher Ansatz wäre, den Sportplatz zu verlegen. Ein allfälliger Entscheid dazu wurde aber nicht gefällt. Auch der Erhalt am heutigen Standort bleibt möglich. Da der Sportplatz als Allmendfläche genutzt wird, müssen keine Normengrössen eingehalten werden. Eine entsprechende Studie liegt vor. Am festgelegten Standort gestaltet die Gemeinde den Sportplatz in Koordination mit der Bevölkerung, der Schule sowie den Vereinen, zu einem zeitgemässen Treffpunkt um und stattet ihn nutzergerecht aus.

14. Den Neubau des Werkhofs vorantreiben

Aufgrund der geographischen Lage von Bettingen im Kanton Basel-Stadt ist ein gemeindeeigener Werkhof unabdingbar. Daraus resultieren kurze Wege für die Bevölkerung und es entsteht somit ein zusätzlicher Mehrwert für die Bevölkerung und für die Umwelt (kurze Wege, Reduktion des MIV, richtiges entsorgen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ökologie/Nachhaltigkeit). Eine Optimierung der Fläche, allenfalls in Zusammenhang mit anderen Nutzungen, ist das Ziel der Gemeinde.

15. Am Schulstandort festhalten

Alle Kinder in Bettingen sollen den Bildungslehrgang (Kindergarten/Primarschule sowie schulergänzende Tagesstrukturen) in Bettingen besuchen können. Dafür nimmt die Gemeinde laufend Anpassungen vor, wenn diese nötig sind, und sichert sich den Landbedarf für allfällige Erweiterungen des Schulraumbedarfs.

16. Attraktives Freizeitangebot anbieten

Ein attraktives und vielfältiges Freizeitangebot steigert die Lebensqualität in der Gemeinde und trägt zu einer aktiven Bevölkerung bei. Ausserdem ging aus diversen Anträgen der Bevölkerung hervor, dass der Gemeinde ein Raum fehlt, der beispielsweise von Jugendlichen gemietet werden kann. Folglich sollen in den nächsten Jahren mögliche Standorte für Begegnungsmöglichkeiten geprüft werden.

17. Attraktives Kommunikationsnetz anbieten

Es wurde mehrfach der Wunsch nach einem Glasfasernetz geäussert. Ausserdem stehen Diskussionen bezüglich des Netzausbaus, aber auch zum Verkauf des gemeindeeigenen Netzes an. Die Gemeinde prüft darum periodisch unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der Marktangebote, ob sie weiterhin Eigentümerin des Kommunikationsnetzes sein soll. Da dieses Netz mit Riehen zusammenschlossen ist, erfolgen die Abklärungen gemeinsam mit Riehen.

Leitsatz 6 «Mobil bleiben»

18. Sich für den öffentlichen Verkehr einsetzen

Der Gemeinderat kann den öffentlichen Verkehr nicht in Eigenregie planen und betreiben, sondern kann Anträge beim Kanton einreichen und sich für deren umweltgerechten Umsetzung einsetzen. Der Gemeinderat wird das Ziel einer optimalen Erschliessung des gesamten Gemeindegebietes weiterhin verfolgen.

19. Neue Mobilitätsformen prüfen

Die Themen alternative Verkehrsmöglichkeiten und Elektromobilität werden im Richtplan neu aufgenommen. Ziel ist es, das Angebot an Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes zu fördern und auch hier mit gutem Beispiel voranzugehen.

20. Attraktives Fuss- und Radverkehrsnetz fördern

Die Bevölkerung soll sich zu Fuss und mit dem Fahrrad sicher bewegen können. Das Fusswegnetz wird grundsätzlich als genügend dicht empfunden. Die Gemeinde setzt zusätzlich aber die Vorgaben gem. § 3 der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (KFWV) um und ergänzt das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz mit kommunalen Fusswegen. Zusätzlich ist es ein Anliegen, dass die Veloroute auf der Hauptstrasse ausgebaut wird, so dass auch St. Chrischona sicher mit dem Fahrrad erreicht werden kann.

Nicht alle nutzbaren Fuss und Radwege sind im Richtplan dargestellt. Der Richtplan beschränkt sich auf die wichtigen Verbindungen im Ort und zu den Nachbargemeinden. Die Gemeinde kann weitere Wege auch ohne den Richtplan sichern, indem er die Wegparzelle oder das Wegrecht erwirbt.

21. Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln

Die Strassen und vor allem die Kantonsstrasse im Dorf sollen so gestaltet werden, dass der Verkehr sicher und quartierverträglich abgewickelt werden kann. Vor allem im Zentrum ist es das Ziel, dass sich der Ortskern mit entsprechender Strassenraumgestaltung zu einem Ort der Begegnung entwickelt.

Ein ausreichendes Parkplatzangebot ist wichtig. Die Gemeinde beobachtet darum die Verkehrs- und Parkplatzsituation und ergreift bei Bedarf Massnahmen.

Leitsatz 7 «Den grünen Charakter in der Siedlung und der Landschaft weiterentwickeln»

22. Die Bauzonen gut durchgrünen

Der Grundsatz zur Siedlungsdurchgrünung wird im Richtplan gestärkt. Die Bevölkerung soll für das Thema Umgebungsplanung und das Beachten von ökologischen Werten sensibilisiert werden. In der Nutzungsplanung wird zu klären sein, welche der Massnahmen verbindlich aufgenommen werden und somit von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen.

23. Die Landwirtschaft als Bestandteil von Bettingen erhalten

Die standortgerechte produzierende Landwirtschaft ist ein wichtiger Garant für die Qualität der Bettinger Landschaft. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb der Bauzonen bleiben gesichert.

Das wesentliche Anliegen der Bevölkerung -der Erhalts des Landwirtschaftsbetriebs im Dorfzentrum - wird in der Aufgabe 11, Schlüsselareale, verankert. Dieser Betrieb soll so lange gesichert bleiben, wie er als Haupterwerbsbetrieb geführt wird.

Die Förderung der Vernetzungsstrukturen und der Hochstammbäume erfolgt freiwillig im Rahmen der Vernetzungsprojekte.

24. Den Wert der Landschaft erhalten und fördern

Die landschaftlichen Qualitäten Bettingens sind unbedingt zu erhalten. Die natürliche Vielfalt gilt es zu fördern und weiterzuentwickeln und den Bestand der wertvollen Landschafts- und Naturelemente zu sichern und zu erweitern. Ausserhalb der Bauzonen ist weitgehend der Kanton zuständig. Der kommunale Richtplan verzichtet hier darum auf zu detaillierte Festlegungen. Es werden jedoch alle schützenswerten Naturobjekte von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar aufgenommen.

Die Naturschutzkommission ist keine eigenständige Behörde. Sie ist eine gemeinderätliche Kommission und wird deshalb auch durch den Gemeinderat gewählt. Sie stellt bei Bedarf begründeten Antrag an die Baubewilligungsbehörde. Ihre Aufgaben umfassen primär die Beurteilung von Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es ist darum wichtig, dass entsprechende Fachpersonen aber auch weitere naturinteressierte Personen Einsitz nehmen können.

25. Die Lebensräume besser vernetzen

Mit der Siedlungsentwicklung und der erhöhten Mobilität werden die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zunehmend eingeschränkt. Der Austausch zwischen den Arten wird erschwert, die biologische Vielfalt nimmt ab. Aus diesem Grund formuliert der Richtplan in der Siedlung wie auch im Landschaftsraum passende Massnahmen zur langfristigen Sicherung der Biodiversität. Das Biotopverbundkonzept Kanton Basel-Stadt – Naturkorridore für Tiere und Pflanzen – ist die Grundlage für die Vernetzung der Lebensräume.

Leitsatz 8 «Klima angepasst planen»

26. Der Klimaerwärmung entgegenwirken

Bettingen als Energiestadt trägt Sorge zur Umwelt und Klima. Sie erhält das Label «Energiestadt» mit hohem Standard und fördert die Umsetzung im Planungsalltag. Diesbezüglich benennt der Richtplan neu Massnahmen zur Energie und legt fest, dass die Gemeinde jeweils mit gutem Beispiel vorangeht.

27. Sich dem Klima anpassen

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits 2011 seinen ersten Bericht über die Folgen des Klimawandels veröffentlicht. Die Klimaszenarien CH2018 des Bundes zeigen auf, wie sich das Klima künftig in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz ändern wird. Dies verlangt sowohl Massnahmen, die der Klimaerwärmung entgegenwirken als auch Massnahmen, die den Klimawandel erträglich machen.

28. Massnahmen für die Begrenzung von Lichtemissionen ergreifen

Die Gemeinde ergreift Massnahmen zur Begrenzung von Lichtemissionen und somit auch gegen die Energieverschwendung durch Lichtabfall. Die Aussenbeleuchtung im Dorf ist gemäss einer Studie ausreichend.

Nicht alle Massnahmen dazu müssen zwingend verbindlich festgelegt werden. Zielführend sind durchaus auch Sensibilisierungsmassnahmen, die je nach Aufgabenstellung ebenfalls geprüft werden. Die Federführung liegt dabei oft bei Kanton und Bund.

Die verbindlichen Massnahmen müssen dannzumal in der Nutzungsplanung umgesetzt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Leitsatz 9 «Die erwünschte Entwicklung rechtlich sichern»

29. Die Grundsätze und Massnahmen
des Richtplans umsetzen

Der Richtplan ist nicht für sich verbindlich, sondern bedarf zu seiner Umsetzung jeweils eine eigentümerverbindliche Planung, die von der Bevölkerung beschlossen werden muss. Gestützt auf die im Richtplan initiierten Abklärungen wie die Dorfkernplanung und die Strategie zu den Schlüsselarealen wird anschliessend die Nutzungsplanung (Zonenplan mit zugehörigen Bestimmungen) überarbeitet.

30 Der Bevölkerung Bericht erstatten

Der Richtplan verlangt eine Vielzahl von Massnahmen, die nicht alle kurzfristig umgesetzt werden können. Nicht zuletzt auch muss der effiziente und tragbare Einsatz der Mittel sichergestellt werden. Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung darum alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode über den Stand der Umsetzung und den allfälligen anpassungsbedarf des Richtplanes.